



Einwohnergemeinde Farnern

Reglement über die Hundetaxe

**Beschlossen an der Versammlung vom 27.05.2013 der
Einwohnergemeinde. Inkraftsetzung: 01.07.2013
Publikation Inkraftsetzung: Amtlicher Anzeiger Nr. 26
vom 27.06.2013**

Inhaltsverzeichnis

Reglement über die Hundetaxe	3
Grundsatz.....	3
Bemessungsart.....	3
Bemessungszeitpunkt.....	3
Befreiung	3
Nachweis.....	3
Höhe der Hundetaxe.....	3
Registerführung	4
Meldepflicht	4
Verordnung.....	4
Inkrafttreten	4

Reglement über die Hundetaxe

Die Einwohnergemeinde Farnern

erlässt, gestützt auf Artikel 13 des Hundegesetzes des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012 folgendes

Reglement über die Hundetaxe:

Grundsatz	<u>Art. 1</u> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. ¹
Bemessungsart	<u>Art. 2</u> ¹ Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher älter als 6 Monate ist und dessen Halterin oder Halter in der Gemeinde Wohnsitz hat.
Bemessungszeitpunkt	² Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres massgebend.
Befreiung	<u>Art. 3</u> ¹ Nebst den gemäss kantonaler Gesetzgebung befreiten Hundehalterinnen und Hundehalter ² sind die Hundehalterinnen und Hundehalter für ausgebildete Blindenführ-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebirgsflächensuchhunde von der Hundetaxe befreit.
Nachweis	² Die Taxbefreiung erfolgt, sofern die Hundehalterinnen oder die Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, dieses Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboden werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen. ³ Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehalterinnen oder Hundehalter von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.
Höhe der Hundetaxe	<u>Art. 4</u> Die Hundetaxe beträgt minimal Fr. 50.00 und maximal Fr. 300.00.

¹ Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2013

² Art. 13 Abs. 3 Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2013

Registerführung

Art. 5¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rassen, den Adressen und Telefonnummern ihrer Hundehalterinnen und Hundehalter. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.

Meldepflicht

² Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.

Verordnung

Art. 6 Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung

- a die Höhe der Hundetaxe innerhalb des Rahmens gemäss Art. 4
- b Ausführungsbestimmungen zur Rechnungsstellung
- c weitere von der Hundetaxe befreite Gruppen von Hundehalterinnen und Hundehaltern
- d die konkrete Verwendung der Einnahmen aus der Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

Inkrafttreten

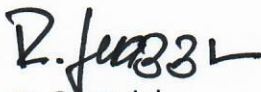
Art. 7 Das Reglement tritt per 01.07.2013 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Farnern am 27. Mai 2013

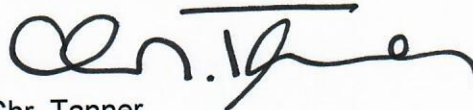
Namens der Einwohnergemeinde Farnern

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:



R. Guazzini



Chr. Tanner

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Hundetaxe 30 Tage, d.h. vom 18.04.2013 bis zum 27.05.2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Farnern, 22. Juni 2013

Gemeindeschreiberei Farnern

Die Gemeindeschreiberin:



Chr. Tanner